

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 4. November 1959	Nr. 61
Tag	Inhalt	Seite
27. 8.59	Beschluß über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik.....	803
15.10.59	Anordnung zur Änderung bergbaulicher Bestimmungen.....	804
13.10.59	Preisverordnung Nr. 966/1. — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle —	805
15.10.59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.....	806
15.10.59	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen.....	806
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	806

Beschluß über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 27. August 1959

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) beschließt der Ministerrat zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der technischen Sicherheit im Bergbau:

L

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1959 wird aus der Technischen Bergbauinspektion der Deutschen Demokratischen Republik die Oberste Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik gebildet. Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sowie die Technische Bergbauinspektion der SDAG Wismut, Karl-Marx-Stadt, werden in Bergbehörden mit regionalem Zuständigkeitsbereich umgewandelt.

(2) Die Oberste Bergbehörde ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung. Sie ist dem Ministerrat unmittelbar unterstellt.

(3) Der Sitz der Obersten Bergbehörde ist Leipzig.

(4) Bis zur Neuregelung ist die Verordnung vom 8. Juli 1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBl. S. 613) durch die Oberste Bergbehörde weiterhin anzuwenden.

II.

(1) Der Obersten Bergbehörde obliegt die sicherheitstechnische Aufsicht des gesamten Bergbaues auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Aufsicht der Obersten Bergbehörde erstreckt sich auf alle Betriebe des Bergbaues, die der Gewinnung, Erkundung, dem Aufschluß von Lagerstätten sowie der Erhaltung gestundeter und der Verwahrung stillgelegter Bergbauanlagen dienen.

(3) Der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen neben den im Abschnitt II Abs. 2 genannten Zweigen des Bergbaues die Betriebe der Aufbereitung, die Brikettfabriken, die Schwelereien und Kokereien, die Gruben und Grubenanschlußbahnen einschließlich der Seilschwebbahnen in Bergbaubetrieben, die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke in Anspruch genommenen Grundstücksflächen und die Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung.

(4) Der Obersten Bergbehörde obliegt ferner die Aufsicht über das gesamte Markscheidewesen und die Zulassung der Markscheider.

(5) Die Oberste Bergbehörde ist gegenüber Hersteller- und Lieferbetrieben von Bergbauausrüstungen hinsichtlich der sicherheitstechnischen Ausführung von bergbaulichen Ausrüstungen weisungsbefugt.

(6) Der Leiter der Obersten Bergbehörde wird ermächtigt, zur Durchführung der unter Abschnitt II genannten Aufgaben Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

III.

(1) Zur Durchführung der Aufgaben werden der Obersten Bergbehörde unterstellt:

- a) die Bergbehörden mit regionalem Zuständigkeitsbereich,
- b) die Kontrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte,